

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 28. Juni** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2019	Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug 312-0-J , 312-2-1-J , 312-1-J	318
31.5.2019	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker 7803-27-L	321
5.6.2019	Verordnung zum Härteausgleich Straßenausbaubeitrag 2024-1-3-I	327
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F)	328

312-0-J , 312-2-1-J , 312-1-J

Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

vom 24. Juni 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 292 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen, im Ausnahmefall auch an Händen und Füßen angelegt werden; Satz 2 und Abs. 7 bleiben unberührt.“

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Fesselung der Sicherungsverwahrten, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“

2. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn

1. Sicherungsverwahrte ärztlich behandelt oder beobachtet werden,

2. der seelische Zustand der Sicherungsverwahrten Anlass der Maßnahme ist oder

3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“

c) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 3a eingefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.“

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Zu dokumentieren sind

1. die Anordnung,

2. Entscheidungen zur Fortdauer,

3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und

4. bei Fixierungen

a) die Gründe der Anordnung und

b) der Hinweis nach Satz 3.

³Nach Beendigung der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) ¹Während der Absonderung, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Sicherungsverwahrten fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

3. Dem Art. 76 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“

4. In Art. 95 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 98 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Fixierung“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; Satz 2 und Abs. 2 bleiben unberührt.“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Eine Fesselung der Gefangenen, durch

welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder des Selbstmords oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.

²Es sind zu dokumentieren

1. die Anordnung der Fixierung und deren Gründe,

2. Entscheidungen zur Fortdauer,

3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und

4. der Hinweis nach Satz 3.

³Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

2. Art. 99 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verfahren“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn

1. Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden,

2. der seelische Zustand der Gefangenen Anlass der Maßnahme ist oder

3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“

d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 4 angefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und

eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) ¹Während der Absonderung von anderen Gefangenen, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Gefangenen fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

3. Art. 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin“ durch die Wörter „Arzt oder die Ärztin“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“

4. In Art. 189 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.

5. In Art. 195 Abs. 2 werden die Wörter „Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin“ durch die Wörter „Arzt oder der Ärztin“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 99 Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG findet keine Anwendung.“

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

München, den 24. Juni 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7803-27-L

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker

vom 31. Mai 2019

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Ausbildungsverordnung Fachpraktiker (FPrAgr-HwV) vom 1. Juni 2018 (GVBl. S. 400, BayRS 7803-27-L) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Findet die Ausbildung nach Anlage 3 Abschnitt B im Einsatzbereich Hauswirtschaftliche Betreuung und Alltagsbegleitung statt, soll eine vierwöchige Orientierungsphase in einer Einrichtung für Senioren, Patienten oder Menschen mit Behinderung während der Ausbildung nach Anlage 3 Abschnitt A

nach Ablegen des Teils 1 der Abschlussprüfung durchgeführt werden.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 16 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung auf Auszubildende, deren drittes Ausbildungsjahr im August oder September 2019 beginnt.“

3. Anlage 3 Abschnitt B erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

München, den 31. Mai 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 3

Anlage 3
(zu § 16)

Abschnitt B – Schwerpunktqualifizierung (28. – 36. Ausbildungsmonat)

(vermittelt werden sollen alle Inhalte der Säule A mit in Kombination mit einer der Säulen B)

1.1 Einsatzbereich Großhaushalt/gewerbliches Unternehmen			
Grundkompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
A	B	B	B
<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen b) Aufgaben und Leistungen des Betriebes im Bereich Hauswirtschaft kennen c) Kundengruppe/n kennen und deren Ansprüche bei der Leistungserbringung berücksichtigen d) betriebliche Standards einhalten e) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen f) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen g) betriebliche Vorgaben für persönlichen Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten h) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebsrelevante Anforderungen der Verpflegung beachten b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen c) einfache Speisenkomponenten und Backwaren zubereiten d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten e) Speisen und Backwaren portionieren, anrichten, ausgeben und verteilen f) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen g) Abfälle entsorgen h) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern i) bei besonderen Angeboten der Verpflegung mitwirken, z.B. Büfett, Festessen, Catering 	<ul style="list-style-type: none"> a) Reinigungssysteme und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden und bedarfsgerecht nutzen b) Reinigungsgeräte, Maschinen und Hilfsmittel für die verschiedenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren rationell einsetzen c) Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel unter Nutzung von Dosierhilfen umweltverträglich verwenden d) Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume kundenorientiert gestalten und ausstatten 	<ul style="list-style-type: none"> a) Wäschekreislauf und betrieblichen Arbeitsablauf berücksichtigen b) Hol- und Bringdienste für Wäsche durchführen c) Flachwäsche und Arbeitskleidung unter Beachtung rationaler Arbeitsverfahren waschen, trocknen und schrankfertig machen d) saubere Wäsche nach betrieblichem Verteilersysteme sortieren und transportieren e) Räume, Maschinen und Geräte für die Wäschepflege nach betrieblichen Vorgaben reinigen

1.2 Einsatzbereich gastgewerblicher Betrieb – mit oder ohne Beherbergungsangebot			
Grundkompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
<p>A</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen b) Aufgaben und Leistungen des Betriebes im relevanten Einsatzbereich kennen c) Gästegruppe/n kennen und deren Erwartungen und Bedürfnisse bei der Leistungserbringung berücksichtigen d) gastorientiert handeln, allgemeine Umgangsformen mit Gästen beherrschen und umsetzen e) betriebliche Standards einhalten f) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen g) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen h) betriebliche Vorgaben für persönlichen Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten i) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen 	<p>B</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausstattung einer gastronomischen Küche mit Magazin kennen b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen c) einfache Speisekomponenten und Backwaren zubereiten d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten e) Grundregeln für das Anrichten, Portionieren und gastgerechte Präsentieren von Speisen und Getränken anwenden f) Tische eindecken und gestalten g) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen h) Abfälle entsorgen i) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern j) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen, z. B. Büfett, Festgestaltung 	<p>B</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gasträume/Tagungsräume und deren Ausstattung reinigen und pflegen b) betriebliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände reinigen und pflegen c) Pflanzen und Blumen im Innen- und Außenbereich pflegen z.B. Balkon- oder Terrassenbepflanzungen <p>Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Gästezimmer und deren Ausstattung nach betrieblichen Standards reinigen und ausstatten e) Betten machen, ab- und beziehen f) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und ausstatten g) einfache Aufgaben im Zimmerservice übernehmen h) besondere Betriebs- und Gasträume reinigen und pflegen, z.B. Fitnessräume i) Abfälle entsorgen 	<p>B</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von einwandfreier, gepflegter und hygienischer Wäsche kennen b) Bettwäsche, Tischwäsche, Küchenwäsche und Frotteewäsche waschen, glätten und legen c) Arbeitskleidung waschen und bügeln <p>Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Wäscheservice für Gäste übernehmen

1.3 Einsatzbereich hauswirtschaftliche Betreuung und Alltagsbegleitung				
Personenbezogene Grundkompetenzen	A	Verpflegung und Service	B	
	<p>a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen</p> <p>b) Besonderheiten im Umgang mit Senioren und Patienten berücksichtigen</p> <p>c) Besonderheiten der Kommunikation berücksichtigen</p> <p>d) Wirkung von Nähe und Distanz berücksichtigen</p> <p>e) mit Sterbe- und Todessituationen umgehen können</p> <p>f) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen</p> <p>g) Hautreinigungs- und -pflegemittel auswählen und nach Behandlungsplan dosieren und anwenden</p> <p>h) Pflegemittel für unterschiedliche Körperzonen auswählen, insbesondere für Gesicht, Hände, Nacken und Füße nach Behandlungsplan anwenden</p> <p>i) ergänzende Unterstützung bei Voll-, Sitz- und Fußbädern leisten</p> <p>j) Haarpflege und Haarentfernung durchführen, Veränderungen erkennen und melden</p> <p>k) Technik und Verfahren zur Hand- und Nagelpflege kennen und durchführen</p> <p>l) Elementarbedürfnisse des Menschen kennen und Hilfestellung bei der Erfüllung der Elementarbedürfnisse leisten</p> <p>m) bei der Beobachtung der zu betreuenden Person mitwirken</p>	<p>a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten</p> <p>b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen</p> <p>c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten</p> <p>d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen</p> <p>e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten</p> <p>f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten</p> <p>g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden</p> <p>h) Essplätze abräumen und reinigen</p> <p>i) Spül-, Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten in der Stationsküche durchführen</p> <p>j) Abfälle entsorgen</p> <p>k) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen</p>	<p>B</p> <p>a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen</p> <p>b) Bewohner- und Patientenzimmer und deren Ausstattung unter Beachtung der Kundenwünsche reinigen und pflegen</p> <p>c) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und pflegen</p> <p>d) Betten machen, ab- und beziehen</p> <p>e) Pflegebäder und sonstige gemeinschaftlich genutzten Räume auf Station reinigen</p> <p>f) Roll- und Pflegestühle, Gehhilfen und sonstige Hilfsmittel reinigen und pflegen</p> <p>g) Abfälle entsorgen</p> <p>h) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen</p>	<p>B</p> <p>a) hygienische Anforderungen an den Umgang mit Schmutzwäsche/ infektiöser Wäsche beachten</p> <p>b) Schmutzwäsche nach betrieblichem System sortieren und transportieren</p> <p>c) saubere Wäsche transportieren und verteilen</p> <p>d) Wohnbereichswäsche nach Ordnungssystem lagern</p> <p>e) persönliche Wäsche und Kleidung kundenorientiert einräumen</p> <p>f) persönliche Wäsche und Kleidung pflegen</p> <p>g) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen</p>

1.3 Einsatzbereich hauswirtschaftliche Betreuung und Alltagsbegleitung	
Personenbezogene Grundkompetenzen	A
<p>n) Vitalzeichen (Atmung, Temperatur, Hautbeschaffenheit) und Gewicht kontrollieren, beobachten und melden können</p> <p>o) wesentliche Auswirkungen von alterstypischen Erkrankungen und Behinderungen kennen und sich angemessen verhalten</p> <p>p) bei der Nahrungsaufnahme des zu betreuenden Menschen mithelfen, Nahrungsaufnahme kontrollieren</p> <p>q) Hilfsgriffe beim Aufstehen und Zubettgehen, Unterstützung beim Betten und Lagern leisten</p> <p>r) Handgriffe beim An- und Auskleiden einüben</p> <p>s) Hilfestellungen beim Gehen und Bewegen einüben</p> <p>t) beim An- und Ablegen von Prothesen oder Hilfsmitteln mithelfen</p> <p>u) zur gezielten Bewegung und Mobilität motivieren</p> <p>v) bei Angeboten zur Alltagsgestaltung mitwirken</p> <p>w) mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und</p> <p>x) Kompetenzabgrenzungen beachten</p> <p>y) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen</p> <p>y) Dokumentationssysteme kennen und einsetzen</p> <p>z) betriebsspezifische Vorgaben für den Umgang mit sensiblen Daten einhalten und personenbezogene Rechte der Mitmenschen beachten</p>	

1.4 Einsatzbereich Kinder			
Erzieherische Grundkompetenzen	A	Verpflegung und Service	B
		Hausräumung und Service	B
		Textilreinigung und Service	B
a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen	a) Grundsätze der kindgerechten Ernährung beachten	a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen	a) Küchen-, Bettwäsche und Heimtextilien waschen und bügeln
b) Besonderheiten im Umgang mit Kindern berücksichtigen	b) kleine warme und kalte Speisen und Getränke vor- und zubereiten	b) Gruppenräume aufräumen	b) Kinderkleidung bei akuten Verschmutzungen waschen oder reinigen
c) mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten	c) Essplätze vorbereiten und Essen nach betrieblichen Vorgaben ausgeben	c) bedarfsorientierte Reinigungsarbeiten in Räumen durchführen	
d) bei erzieherischen hauswirtschaftlichen Aufgaben unterstützen	d) Essplätze abräumen und reinigen	d) Spielzeug aufräumen, sortieren, reinigen	
e) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen	e) Spül-, Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten in der Küche durchführen	e) Ordnungs- und Reinigungsarbeiten im Außenbereich durchführen	
f) betriebliche Dokumentationsysteme einsetzen	f) Abfälle entsorgen	f) bei der Gestaltung der Räume mitwirken	
	g) Lebensmittel lagern	g) bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mithelfen	
	h) bei Aufgaben der Ernährungserziehung unterstützen		

Hinweise für die Schwerpunktqualifizierung:

- Je nach Leistungsangebot des Betriebes und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten des „Fachpraktikers Hauswirtschaft“/der „Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ sind die Inhalte von einem oder von zwei Arbeitsbereichen – Verpflegung und Service, Hausräumung und Service, Textilreinigung und Service – zu vermitteln.
- Die methodischen Kompetenzen des jeweiligen Einsatzbereiches sind grundsätzlich zu vermitteln.
- Für die Vermittlung der einzelnen Ausbildungsinhalte werden keine Zeitvorgaben gemacht, da in erster Linie die betrieblichen Bedingungen und individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden berücksichtigt werden sollen.
- Die Schwerpunktbetriebe müssen die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch Einsatz geeigneter Fachkräfte gewährleisten.

2024-1-3-I

Verordnung zum Härteausgleich Straßenausbaubeitrag (Härteausgleichsverordnung – BayHärteV)

vom 5. Juni 2019

Auf Grund des Art. 19a Abs. 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Kommission

(1) ¹Die Kommission nach Art. 19a Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) führt den Namen „Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge“. ²Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

(2) ¹Mitglieder der Kommission, die Bedienstete des Freistaates Bayern sind, üben ihr Amt als unentgeltliche Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn aus. ²Im Übrigen sind die Mitglieder der Kommission ehrenamtlich tätig. ³Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. ⁴Satz 3 gilt auch für Mitglieder der Kommission, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen; für sie gilt ihr Hauptwohnsitz als Dienstort im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) ¹Die Berufung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Mitglieds der Kommission nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt. ²Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) ¹Der Vorsitzende der Kommission beruft diese ein. ²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

§ 2

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle der Kommission wird bei der Regierung von Unterfranken eingerichtet. ²Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Zulässigkeit der bei ihr zu stellenden Anträge zu prüfen, die Sitzungen der Kommission vorzubereiten und den Sachverhalt zu ermitteln. ³Die Geschäftsstelle wirkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Antragsteller hin und unterstützt die Kommission bei dem Vollzug ihrer Beschlüsse. ⁴Sie wickelt auf den Freistaat Bayern übergegangene Erstattungsansprüche des Leistungsempfängers und Ansprüche des Freistaats Bayern auf Rückzahlung von Leistungen aus dem Härtefallfonds nach Maßgabe des Art. 19a Abs. 10 KAG im Namen der Kommission ab.

§ 3

Antragsverfahren

Ein Antrag kann wirksam nur mit dem zur Verfügung gestellten Antragsformular oder unter Nutzung des entsprechenden elektronischen Antragsverfahrens gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

München, den 5. Juni 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2030-2-31-F

Druckfehlerberichtigung

In § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F), wird das Wort „ordnungsgemäßige“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
